

Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

Vom 8. Mai 2018

(GVBl. S. 93),

geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024

(GVBl. S. 473)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich

Teil 2

Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung

Abschnitt 1

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 3 Zulässigkeit
- § 4 Erhebung bei Dritten
- § 5 Übermittlung an öffentliche Stellen
- § 6 Löschung
- § 7 Verarbeitung zu anderen Zwecken
- § 8 Datengeheimnis
- § 9 Datenschutz-Folgenabschätzung
- § 10 Entsprechende Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung

Abschnitt 2

Rechte der betroffenen Person

- § 11 Beschränkung der Informationspflicht nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung
- § 12 Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung
- § 13 Beschränkung der Benachrichtigung nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung

Abschnitt 3
Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit

- § 14 Rechtsstellung
- § 15 Zuständigkeit und Organisation
- § 16 Aufgaben, Mitwirkungspflichten
- § 17 Befugnisse nach Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung
- § 18 Datenschutzkommission

Abschnitt 4
Besonderer Datenschutz

- § 19 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 20 Datenverarbeitung bei Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen
- § 21 Videoüberwachung
- § 22 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken
- § 23 Verarbeitung zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle

Abschnitt 5
Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Strafbestimmung

Teil 3
Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der
Richtlinie (EU) 2016/680

Abschnitt 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
personenbezogener Daten

- § 28 Allgemeine Grundsätze
- § 29 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 30 Verarbeitung zu anderen Zwecken
- § 31 Verarbeitung zu archivarischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken

- § 32 Nachweis der Einhaltung durch den Verantwortlichen
- § 33 Einwilligung
- § 34 Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen
- § 35 Datengeheimnis
- § 36 Automatisierte Einzelentscheidung

Abschnitt 3

Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen

- § 37 Benennung
- § 38 Stellung
- § 39 Aufgaben

Abschnitt 4

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- § 40 Rechtsstellung und Organisation
- § 41 Aufgaben
- § 42 Befugnisse

Abschnitt 5

Rechte der betroffenen Person

- § 43 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen
- § 44 Benachrichtigung betroffener Personen
- § 45 Auskunftsrecht
- § 46 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
- § 47 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
- § 48 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- § 49 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder bei deren oder dessen Untätigkeit
- § 50 Vertretung von betroffenen Personen

Abschnitt 6

Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

- § 51 Auftragsverarbeitung
- § 52 Gemeinsam Verantwortliche
- § 53 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung
- § 54 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- § 55 Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- § 56 Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

- § 57 Konsultation der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- § 58 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 59 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 60 Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen
- § 61 Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen
- § 62 Verfahren bei Übermittlungen
- § 63 Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
- § 64 Protokollierung
- § 65 Vertrauliche Meldung von Verstößen

Abschnitt 7

Datenübermittlung an Drittstaaten und an internationale Organisationen

- § 66 Allgemeine Voraussetzungen
- § 67 Datenübermittlung bei geeigneten Garantien
- § 68 Datenübermittlung ohne geeignete Garantien
- § 69 Sonstige Datenübermittlungen an Empfänger in Drittstaaten

Abschnitt 8

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

- § 70 Gegenseitige Amtshilfe

Abschnitt 9

Haftung und Sanktionen

- § 71 Schadensersatz
- § 72 Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 73 Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften
- § 74 Inkrafttreten

Die aktuelle Fassung siehe unter:
<http://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DSGRP2018rahmen>

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 21. September 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2018, S. 882),
geändert mit Ordnung vom 14. März 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2023, S. 167)

19. September 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2023, S. 551)

Auf Grund des § 127 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. Mai 2018 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 5. September 2018 dieser Studienordnung nach Anzeige durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, Ziel, Inhalt, und Aufbau des Studiums der Pharmazie mit dem Abschluss Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten als Zugangsvoraussetzungen die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen (vgl. § 65 HochSchG und Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) in der aktuell gültigen Fassung). Auf die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) in der aktuell gültigen Fassung wird verwiesen.

(2) Eine verstärkt schulische Ausbildung im Bereich der naturwissenschaftlichen Fächer ist vorteilhaft.

(3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die oder der Studierende, die an einer Hochschule des Geltungsbereiches des Grundgesetzes einen, zur Zulassung

zu einem Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfungen erforderlichen Leistungsnachweis nicht mehr erbringen kann oder den Prüfungsanspruch im Studiengang Pharmazie an einer Hochschule in Deutschland endgültig verloren hat.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von Leistungsnachweisen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Studiendauer, Einhaltung von Fristen

(1) Der Studienordnung liegt nach § 1 Abs. 3 AAppO eine Regelstudienzeit von vier Jahren zugrunde. Danach wird der Zweite Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung abgelegt.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung der im Rahmen dieser Studienordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Studienordnung abzuleisten sind,
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium der Pharmazie an der Universität Mainz kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester begonnen werden.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium, das mit dem Zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen wird, vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen des Studienfaches Pharmazie in den Fächern Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie, Pharmakologie und Toxikologie, Klinische Pharmazie sowie in Nachbarfächern.

(2) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Pharmazeutin oder Pharmazeut vor. Die oder der Studierende soll Fähigkeiten erwerben, sich in praxis- und forschungsbezogene Tätigkeitsfelder (s. Absatz 4) selbstständig einzuarbeiten.

Um das Studienziel zu erreichen, muss die oder der Studierende in den einzelnen Gebieten der Pharmazie die praktischen und theoretischen Grundlagen erarbeiten. Hierbei ist von besonderer Bedeutung die Durchführung der Versuche, die Schulung des Beobachtens sowie die Auswertung von Versuchsergebnissen in den praktischen Lehrveranstaltungen; diese dienen dem Kennenlernen der experimentellen Methoden, dem Einüben manueller Fähigkeiten sowie dem Erlernen des experimentellen Arbeitens unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitserfordernisse.

Sie oder er soll lernen, die an Beispielen besprochenen naturwissenschaftlichen Prinzipien selbstständig auf neue Problemkreise zu übertragen.

(3) Voraussetzung für den Dritten Ausbildungsabschnitt zur Erlangung der Approbation sowie zur Durchführung eines Promotionsstudiums gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 (Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität ist der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts.

(4) Der Gesetzgeber hat den Apotheker beauftragt, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu sichern. Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln, die Erfassung von Arzneimittelrisiken sowie die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen, aber auch die Information und Beratung über Arzneimittel und die Beratung in der Gesundheitsvorsorge. Dementsprechend führt der Apotheker seinen Auftrag in verschiedenen Tätigkeitsbereichen durch, wie z.B. in öffentlichen Apotheken, in der Industrie, Krankenhäusern, Prüfinstitutionen, in der Bundeswehr und Gesundheitsverwaltung, Krankenkassen sowie im Umweltschutz. Er nimmt Ausbildungs- und Forschungsaufgaben an den Universitäten wahr.

§ 6

Gliederung des Studiums

Das in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium gegliederte Pharmaziestudium umfasst die unter § 5 Abs. 1 genannten Fächer und Nebenfächer.

Das Studium umfasst die in der Anlage 1 der AAppO aufgeführten Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen mit den dafür angegebenen Stundenzahlen; die Universitätsausbildung beträgt insgesamt 3262 Lehrveranstaltungs-Stunden.

Das Grundstudium beinhaltet 1078 (77 Semesterwochenstunden) praktische Lehrveranstaltungs- und Seminarstunden, das Hauptstudium 1050 (75 Semesterwochenstunden) praktische Lehrveranstaltungs- sowie Seminarstunden.

Bei den Seminaren und Praktika ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

Das Vorlesungsangebot beträgt im Grundstudium 476 Stunden, im Hauptstudium 658 Stunden.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen können der Anlage 1 zu dieser Studienordnung entnommen werden (einschl. Vorlesungen mit Übungen).

Es wird empfohlen, freiwillige Wahllehrveranstaltungen, die fachangrenzend (Chemie, Biologie, Biochemie, Medizin, Informatik) oder fachübergreifend sind, zu besuchen. Der Umfang ist individuell so zu bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (zusätzlich nicht mehr als 10 % der Gesamtstundenzahl).

Der Fachbereich stellt das für die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7

Art und Verpflichtungsgrad der Lehrveranstaltungen

(1) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt durch Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen/praktische Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Kurse und Exkursionen).

Darüber hinaus wird ein selbstständiges Erarbeiten von Kenntnissen gefördert und gefordert. Den praktischen Lehrveranstaltungen kommt im Rahmen des Studiums der Pharmazie eine besondere Bedeutung zu.

(2) Das Studium der Pharmazie umfasst nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AappO folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen

In Vorlesungen werden wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme besprochen und deren Lösungsansätze vorgetragen.

Vorlesungen vermitteln wesentliche Kenntnisse, die für die Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen erforderlich sind.

2. Seminare

In Seminaren werden wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme und ihre Lösungen in Gruppen diskutiert.

3. Praktische Lehrveranstaltungen

a) In Praktika und Übungen führen Studierende Experimente durch, die dazu dienen, – die zur Berufsausübung erforderlichen praktischen Fähigkeiten zu entwickeln, – die Zusammenhänge zwischen Beobachtung und ihren theoretischen Interpretationen zu erkennen und – den kritischen Umgang mit Stoffen und Geräten zu erlernen.

b) In Kursen werden wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme vorgetragen und diskutiert. Die Vermittlung der Lehrinhalte kann durch praktische Versuche, Filme, Computersimulationen, Demonstrationen oder mündliche Gruppenarbeit erfolgen.

c) Bei Exkursionen werden in der Theorie erarbeitete Kenntnisse an praktischen Beispielen veranschaulicht.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,

3. Wahllehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Kerncurriculum).

Im Übrigen gilt Folgendes:

1. Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Buchst. G aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; Nummer 5 und 6 sind anzuwenden.

Weiterbildungsordnung für Apotheker der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

i.d.F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 23. November 2024

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 30. November 2019 aufgrund des § 15 Abs. 1 und 4 Nr. 5 Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405)) folgende von dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 16.12.2019 genehmigte Weiterbildungsordnung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 14. November 2020, 20. November 2021, 25. November 2023 und 23. November 2024 beschlossenen und von dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bzw. dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit am 18. Dezember 2020, 8. Dezember 2021 und 19. Februar 2024 und vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit am 12. Dezember 2024 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern¹⁾ nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in bestimmten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Gebiet Arzneimittelinformation
5. Gebiet Toxikologie
6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Gebiet Klinische Chemie
8. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch eine Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden: Prävention und Gesundheitsförderung, Ernährungsberatung, Naturheilverfahren und Homöopathie, Onkologische Pharmazie, Geriatrische Pharmazie, Infektiologie, Medikationsmanagement im Krankenhaus und Pädiatrische Pharmazie.

1) Wir verwenden das generische Maskulinum geschlechtsneutral.

(3) Die Zuständigkeit für das Gebiet »Öffentliches Gesundheitswesen« wird vom aufsichtsführenden Ministerium auf die Landesapothekerkammer übertragen. Die Anerkennung der Weiterbildungsstätten für das Gebiet erfolgt in Abstimmung mit dem aufsichtsführenden Ministerium.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Apothekerordnung) begonnen werden, soweit die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes keinen Tätigkeitsbeschränkungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Apothekerordnung unterliegt.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung erforderlich sind. Diese Vertiefung umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, die Information und Beratung über Arzneimittel, den Nachweis von Giften sowie die Wechselbeziehungen von Arzneimitteln und Giften zu Menschen und Umwelt.

(3) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub von mehr als einem Monat im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Weiterzubildende kann bei Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit etc., aber gleichzeitiger Fortführung der beruflichen Tätigkeit eine Unterbrechung seiner Weiterbildung beantragen. Abs. 6 gilt entsprechend. § 11 Abs. 1a gilt entsprechend.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte ganzzeitig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Wenn die ganzzeitige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung in Teilzeittätigkeit, die mindestens der Hälfte der tariflich vorgesehenen Vollzeittätigkeit entspricht, erfolgen. Die Teilzeittätigkeit ist mit der entsprechenden Quote im Verhältnis zur vollen tariflichen Arbeitszeit anrechnungsfähig. Eine Teilzeittätigkeit kann nur angerechnet werden, wenn sie vorher der Landesapothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) Zeiten beruflicher Tätigkeit als Apothekenleiter oder als Leiter im Sinn von § 14 AMG sind auf die Weiterbildungszeit für Gebiete und Teilgebiete anrechnungsfähig.

(6) Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Änderungen (insbesondere der Wechsel der Weiterbildungsstätte oder des zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers) und Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet soll in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

(8) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.

(9) Ist der angestellte Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird

seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

§ 3a

Qualitätsmaßnahmen

(1) Die Landesapothekerkammer führt ein Weiterbildungsregister über die in der Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den in der Meldeordnung getroffenen Regelungen).

(2) Weitere Kammeraufgaben, insbesondere die Umsetzung der §§ 4 bis 11 und §§ 15 bis 18 der Weiterbildungsordnung Rheinland-Pfalz werden nach qualitätsgesicherten Verfahren gemäß QM-System der Landesapothekerkammer durchgeführt.

(3) Bei der Ausrichtung von Weiterbildungsseminaren werden neben den in der Weiterbildungsordnung, der ergänzenden Umsetzungsrichtlinie zur Weiterbildungsordnung und den Durchführungsempfehlungen verankerten Qualitätsanforderungen die Vorgaben der Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen und die Richtlinie zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats herangezogen. Weiterbildungsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz werden der Bundesapothekerkammer zur Anerkennung nach den Qualitätsleitlinien der Weiterbildung vorgelegt und zusätzlich gemäß der Richtlinie zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats mit Fortbildungspunkten akkreditiert.

(4) Eine Evaluation der Weiterbildung bei den Weiterzubildenden und Weiterbildenden soll in angemessenen Zeiträumen stattfinden.

§ 4

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die Landesapothekerkammer. Die Zulassung der Weiterbildungsstätte für das Gebiet »Öffentliches Gesundheitswesen« erfolgt in Abstimmung mit dem aufsichtsführenden Ministerium. Die Zulassung bedarf eines Antrages; dem Antrag ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(3) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Landesapothekerkammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zugelassen sind. Das Verzeichnis wird einmal im Jahr bekannt gemacht.

§ 5

Bezeichnungen

(1) Für die Weiterbildung in den in § 2 genannten Gebieten und Teilgebieten werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie

Seite 4

3. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
5. Fachapotheker für Toxikologie
6. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Fachapotheker für Klinische Chemie
8. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1 entsprechend.

(2) Hat ein Apotheker die Anerkennung mit Zustimmung der Kammer von Bezeichnungen auf einem Gebiet oder mehreren Gebieten, so darf er diese nebeneinander führen.

§ 6

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der von der Landesapothekerkammer ermächtigt ist. Apothekenleiter können ihre Weiterbildung nicht unter der verantwortlichen Führung eines ihrer angestellten Apotheker durchführen. Fällt die Weiterbildungszeit in die Zeit einer beruflichen Tätigkeit als Apothekenleiter, so muss für diese Person der Ermächtigte im Rahmen der Verbundermächtigung die Weiterbildung von einem anderen Betrieb aus führen.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Dies ist der Fall, wenn er auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich entsprechende Kenntnisse und umfassende Erfahrungen besitzt, die ihn befähigen eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgegeben ist. Es gelten die Bestimmungen der Anlage.

(4) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; er hat mit dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(5) Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Der Antragsteller hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich sowie den Zeitraum für die beantragte Ermächtigung zu bezeichnen.

(6) Die Landesapothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis wird einmal im Jahr bekannt gemacht.

§ 7

Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nach §§ 48 bis 50 des Verwaltungsvorgangsgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.

**Satzung
für das Qualitätsmanagementsystem
der rheinland-pfälzischen Apotheken
– QMS-Satzung –**

i.d.F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 23. November 2024

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 19. November 2016 aufgrund des § 15 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 folgende vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 21. Februar 2017 genehmigte QMS-Satzung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 24. November 2018, am 14. November 2020, am 26. November 2022 und am 23. November 2024 beschlossenen und mit Schreiben von dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 15. Januar 2019, vom 18. Dezember 2020 und mit Schreiben von dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit vom 14. Dezember 2022 und 12. Dezember 2024 gemäß § 15 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

Teil 1

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit i.d.R. die männliche Form der Nomina verwendet. Selbstverständlich ist jedoch durchgängig m/w/d gemeint.

§ 1

Qualitätsmanagementsystem für Apotheken

Aufbau und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) in der Apotheke haben den Zweck, die hohe Qualität der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, Hilfsmitteln und Medizinprodukten zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern, insbesondere

- die Qualität der Beratung über Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel einschließlich der Selbstmedikation,
- die Qualität der Rezepturarztarzneimittel,
- die Arzneimittelsicherheit, auch unter dem Aspekt des Verbraucher- und Patientenschutzes,
- die pharmazeutische Betreuung von Patienten sowie
- die fachlich hochstehende Berufsausübung in heilberuflicher Verantwortung.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Dokumentation der Qualität des individuellen Apothekenbetriebs einschließlich seiner Dienstleistungen,
2. die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betriebsinternen Abläufe in der Apotheke unter Einbeziehung der Mitarbeiter,
3. die für den Apothekenbetrieb geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien,



4. die geltenden Qualitätsstandards, insbesondere die der Leitlinien der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung in der Apotheke,
5. die Teilnahme an externen Qualitätsüberprüfungen.

§ 2

Inhalte

Die Apotheke muss ihr Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen dieser QMS-Satzung aufbauen, verwirklichen, aufrechterhalten und fortlaufend verbessern. Für die Apotheke müssen individuelle Betriebs- und Handlungsabläufe geregelt werden. Mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Prozesse sind in einem QM-Handbuch zu beschreiben und umzusetzen. Für ein vollumfängliches QM-System sind außerdem die wesentlichen betrieblichen Abläufe, die in Anlage 2 aufgelistet sind, zu berücksichtigen.

Die Anlagen 1 und 2 werden unter besonderer Berücksichtigung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele fortentwickelt.

§ 3

Verantwortung der Apothekenleitung

(1) Die Apothekenleitung trägt die Verantwortung für den Aufbau, die Wirksamkeit und die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Sie legt die Qualitätspolitik und -ziele fest, vermittelt die Bedeutung des Qualitätsmanagements und fördert die fortlaufende Verbesserung. Sie stellt die benötigten Ressourcen zur Verfügung und fördert das diesbezügliche Bewusstsein der Mitarbeiter.

(2) Einmal jährlich erstellt die Apothekenleitung eine Bewertung des QM-Systems (QM-Review), in dem die erhobenen Daten ausgewertet, ggf. Maßnahmen getroffen und die Angemessenheit und Wirksamkeit des QM-Systems festgestellt werden.

Teil 2

Zertifizierungen von Qualitätsmanagementsystemen von Apotheken

Abschnitt 1

Beteiligte Gremien

§ 4

Zertifizierungsstelle

(1) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz bietet die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems im hoheitlichen Auftrag gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2 Heilberufsgesetz an. Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist freiwillig und möglich für Apotheken mit Hauptapotheke in Rheinland-Pfalz. Zertifizierungen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Apothekerkammern bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zertifizierungsstelle der Landesapothekerkammer führt die Zertifizierung in Anlehnung an DIN ISO 17021-1 durch.

Ihr Aufgabenbereich ist innerhalb der Gremien und der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer selbstständig zu führen. Ihre Mitglieder und alle am Zertifizierungsverfahren Beteiligten haben sich bei ihren Entscheidungen gewissenhaft und unparteiisch zu verhalten und unterliegen nicht der Weisungsbefugnis anderer Personen oder Gremien in der Landesapothekerkammer. Sie haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht

für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Sie errichtet eine Zertifizierungskommission, die über die Vergabe des Zertifikates entscheidet.

§ 5

Zertifizierungskommission

(1) Die Zertifizierungskommission wird von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der Landesapothekerkammer für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen.

Ihr müssen angehören:

- mindestens zwei im Qualitätsmanagement in Apotheken erfahrene Apotheker, die an einer Auditorenschulung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz teilgenommen haben.
- mindestens ein Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle, der an einer Auditorenschulung der Landesapothekerkammer teilgenommen hat.

(2) Der Zertifizierungskommission darf nicht angehören, wer dem Vorstand angehört, als Auditor für die Kammer berufen ist oder an der Implementierung und/oder Fortschreibung des individuellen Qualitätsmanagementsystems der antragstellenden Apotheke mitgewirkt hat. Soweit Mitglieder der Zertifizierungskommission nicht der Kammergeschäftsstelle angehören, sind sie ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Zertifizierungskommission nehmen ihre Aufgaben bis zur jeweiligen Neubestellung durch die berufenden Gremien wahr.

(4) Die Zertifizierungskommission wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen der Zertifizierungskommission ein und leitet die Sitzung.

(5) Die Beratungen der Zertifizierungskommission sind grundsätzlich vertraulich.

Die Zertifizierungskommission kann Sachverständige und Gäste ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen einladen. Sie sind jeweils zu Beginn der Sitzung auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Über die Sitzungen der Zertifizierungskommission ist eine Niederschrift zu erstellen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und deren Ergebnisse wiedergibt.

§ 6

Auditoren

(1) Die Zertifizierungsstelle der Landesapothekerkammer bedient sich Auditoren, um in der Apotheke zu überprüfen, ob das Qualitätsmanagementsystem umgesetzt wird und um sachliche Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung des Qualitätsmanagementsystems zu geben. Die Auditoren werden durch den Vorstand der Landesapotheker-

kammer für die Dauer von fünf Jahren berufen. Rechte und Pflichten der Auditoren sind im Berufungsvertrag in Bezug auf die jeweils gültigen Normen festgelegt.

Sie müssen Apotheker sein und Kenntnisse des Qualitätsmanagements und dessen Überprüfung nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der Landesapothekerkammer organisierten Schulungsseminar.

(2) Die Auditoren dürfen nicht dem Vorstand der Landesapothekerkammer angehören und nicht gleichzeitig im Bereich der Landesapothekerkammer im QMS beratend tätig sein.

(3) Der Einsatz der Auditoren erfolgt nach dem Geschäftsverteilungsplan.

(4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Auditoren ein Honorar gemäß Honorierungsrichtlinie für Auditoren.

Abschnitt 2 **Zertifizierungsverfahren**

§ 7

Begriffsbestimmungen im Zertifizierungsverfahren

(1) Vollständigkeit im Sinne dieser Satzung ist gegeben, wenn alle in Anlage 1 und – wo erforderlich – in Anlage 2 der QMS-Satzung ausgeführten Punkte inhaltlich im QM-Handbuch beschrieben sind.

(2) Individualität bedeutet, dass das Handbuch von der zu zertifizierenden Apotheke und für die zu zertifizierende Apotheke erstellt wurde.

(3) Gesamtheitlicher Ansatz bedeutet, dass erkennbar ist, dass die in § 1 der QMS-Satzung festgelegten Ziele in allen Bereichen der Apotheke in das QMS einbezogen wurden.

(4) Plausibilität bedeutet, dass die Prozesse praktikabel, widerspruchsflos, zusammenhängend und eindeutig formuliert sind.

(5) Aktualität bedeutet, dass die Prozessbeschreibungen den geltenden Stand von Wissenschaft und Technik abbilden und die Arbeitsweise in der Apotheke damit übereinstimmt.

(6) Mitarbeiterbeteiligung bedeutet, dass alle Mitarbeiter an der Entwicklung und Fortschreibung des QMS beteiligt sind.

§ 8

Anforderungen

(1) Die Apotheke muss ihr Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen QMS-Satzung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz aufgebaut und verwirklicht haben.

(2) Liegt ein Apothekenverbund aus Haupt- und Filialapotheke(n) vor, muss die Zertifizierung des Verbundes vorgenommen werden. Dabei sind die Besonderheiten der einzelnen Betriebsstätten zu berücksichtigen. Wird der Apothekenverbund um eine neue Betriebsstätte erweitert, muss diese innerhalb von 18 Monaten in die Verbundzertifizierung einbezogen werden.

II. Medizinprodukte

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

Vom 2. Dezember 2003
(GVBl. 2003, S. 383),
zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015
(GVBl. S. 283, 296)

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146) und den aufgrund des Medizinproduktegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort oder in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,

1. bei nichtaktiven Medizinprodukten das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und
 2. bei aktiven Medizinprodukten die Struktur- und Genehmigungsdirektion.
- Die zuständige Behörde hat vor einer hoheitlichen Warnung der Öffentlichkeit nach § 28 Abs. 4 Satz 2 MPG das fachlich zuständige Ministerium zu beteiligen.

(2) Die Zuständigkeiten der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) bleiben unberührt.

§ 2

(1) Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz ist bei Medizinprodukten mit Messfunktion zuständige Behörde

1. für die Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396),
2. für die Überwachung nach § 26 Abs. 1 und 2 MPG der Einhaltung der der Betreiberin oder dem Betreiber und den Personen, die messtechnische Kontrollen durchführen, nach § 11 MPBetreibV bei der Durchführung der messtechnischen Kontrollen obliegenden Pflichten und
3. im Hinblick auf die messtechnischen Eigenschaften für
 - a) die Anforderung der Vorlage einer Liste der Sonderanfertigungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 MPG,
 - b) die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten nach § 13 Abs. 2 MPG,
 - c) die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 MPG,

Seite 2

- d) das Verlangen einer Überprüfung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 MPG und
- e) die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 27 und 28 Abs. 1 und 2 MPG.

(2) Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz ist auch zuständige Behörde für

1. die Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien nach § 26 Abs. 1 und 2 MPG in Verbindung mit § 4a MPBetreibV,
2. das Verlangen des Sachkenntnisnachweises von Medizinprodukteberaterinnen und Medizinprodukteberatern im Hinblick auf die messtechnischen Eigenschaften von Medizinprodukten mit Messfunktion nach § 31 Abs. 3 Satz 1 MPG und
3. die Entgegennahme der Anzeige und das Verlangen des Nachweises von Personen, die messtechnische Kontrollen bei Medizinprodukten mit Messfunktion durchführen, nach § 11 Abs. 5 Satz 2 MPBetreibV.

§ 3

Bei aktiven Medizinprodukten ist das Landesamt für Umwelt zuständige Behörde für

1. die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten nach § 13 Abs. 2 MPG; § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b bleibt unberührt und
2. das Ausstellen der Bescheinigung und die Information über die Verbotsgründe nach § 34 MPG.

§ 4

Die Kreisverwaltung als untere Gesundheitsbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGdG – vom 17. November 1995 – GVBl. S. 485, BS 2120-1 – in der jeweils geltenden Fassung) ist zuständige Behörde für die Überwachung der Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten im Sinne des § 3 Nr. 14 MPG in den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ÖGdG genannten Einrichtungen.

§ 5

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 42 MPG ist

1. bei nichtaktiven Medizinprodukten das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei aktiven Medizinprodukten die Struktur- und Genehmigungsdirektion und
3. bei Medizinprodukten mit Messfunktion und bei der Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen vom 14. Dezember 1999 (GVBl. S. 448, BS 710-13) außer Kraft.

**Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen im Sinne
des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes¹⁾**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit
vom 5. April 2001**

(633-3 – 79 400-2)

(MinBl. 2001, S. 309),

**zuletzt geändert durch Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift zur Verlängerung der
Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften vom 15. November 2021**

(MinBl. 2021, S. 204)²⁾

1. Gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes werden in Rheinland-Pfalz die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) im Robert-Koch-Institut empfohlenen Schutzimpfungen³⁾ für die dort genannten Personenkreise und Indikationen öffentlich empfohlen. Die Schutzimpfung gegen Influenza wird über die Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut hinaus ohne Einschränkung empfohlen. Die öffentliche Empfehlung für das Land Rheinland-Pfalz wird jeweils mit der Veröffentlichung der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission im Epidemiologischen Bulletin des Robert-Koch-Instituts wirksam.
2. Die öffentliche Empfehlung bezieht sich nur auf solche Impfstoffe, die vom Paul-Ehrlich-Institut oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen und deren einzelne Chargen aufgrund einer staatlichen Chargenprüfung nach § 32 des Arzneimittelgesetzes freigegeben oder durch das Paul-Ehrlich-Institut von der Freigabe freigestellt sind. Ausnahmen hiervon können nur auf besonderen Antrag in medizinisch begründeten Einzelfällen vom fachlich zuständigen Ministerium zugelassen werden.
3. Die Schutzimpfungen sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft und unter Beachtung der jeweils gültigen Durchführungsempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut durchzuführen.
4. Wer durch eine in Rheinland-Pfalz öffentlich empfohlene und vorgenommene und unter Beachtung der Nummern 2 und 3 durchgeführte Schutzimpfung einen Impfschaden erleidet, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens auf Antrag Versorgung nach den §§ 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes. Der Anspruch kann beim Amt für soziale Angelegenheiten Mainz durch Antrag geltend gemacht werden.
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 22. Mai 1997 (6322– 79 400-2) – MinBl. S. 282 –, geändert durch Nummer 1.5 der Verwaltungsvorschrift vom 17. November 1999 (612 – 02 503-81-1/99) – MinBl. S. 532 –, außer Kraft.

1) Siehe BR XVIII 1.

2) Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

3) Siehe BR XVIII 4.1.